II. Haftpflicht der Eisenbahnen u. s. w. bei Tötungen und Verletzungen. — Responsabilité des entreprises de chemins de fer, etc. en cas d'accident entraînant mort d'homme ou lésions corporelles.

3. Arfeil vom 16. Januar 1902 in Sachen Bürgi, Kl., u. I. Ber.-Kl., gegen Nordostbahngesellschaft, bezw. Schweiz. Bundesbahnen, Bekl. u. II. Ber.-Kl.

Tod des Versorgers (Ehemannes). Behauptetes Selbstverschulden, Art. 2 E.-H.-G. — Mass der Entschädigung, Art. 5 Abs. 1 u. 2 eod.

A. Durch Urteil vom 27. September 1901 hat das Obersgericht des Kantons Aargau erkannt:

Die Beklagte ist schuldig, der Klägerin eine Aversalentschädisgung von 5000 Fr. und die Kosten der Beerdigung mit 96 Fr. 80 Ets. samt Zins à  $5\,^0/_0$  von beiden Beträgen seit 15. März 1900 zu bezahlen.

B. Gegen dieses Urteil haben beibe Parteien rechtzeitig und in richtiger Form die Berusung ans Bundesgericht ergriffen. Die Klägerin stellt das Begehren, es sei ihr der Klagschluß im vollen Umfang zuzusprechen, eventuell, es sei die vom Obergericht auf Fr. 5000 festgesetzte Entschädigung unter Verneinung jeglichen Verschuldens des verunglückten Shemanns Bürgi angemessen zu erhöhen. Die Beklagte beantragt, es sei in Aussehung des obergerichtlichen Urteils die Klage in vollem Umfange abzuweisen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der im Jahre 1846 geborene August Bürgi von aarg. Erlinsbach stand seit 1872 im Dienste der Beklagten, zuletzt als Weichen= und Barrierenwärter mit einem Jahresgehalt von 1770 Fr. Er hatte zusammen mit K. Wernli die Bedienung des Bahnüberganges beim Schulhaus Aarau zu besorgen und ver-

unglückte bort am 2. September 1899 auf folgende Beise: Bei einbrechender Dunkelheit, gegen 6 1/2 Uhr abends, setzte Burgi vermittelst einer Stange die zwischen Geleife I und II befindliche elektrische Übergangslampe in Funktion. Als er die Stange wieder an ihren Aufbewahrungsort nach dem nahen Wärterhäuschen zurücktragen wollte und gegen basfelbe zu die Schienen überschritt, wurde er von einer auf Geleise II vorfahrenden Rangier= maschine erfaßt und bis zur nächsten Weichenzunge geschleift. Dort schlug er so heftig mit dem Ropfe auf, daß nach wenigen Minuten der Tod eintrat. Der Berunglückte hinterläft die zur Reit des Unfalles 54 Jahre alte, also vor ihm geborene Witwe. Maria geb. Bircher. Diese fordert gestützt auf Art. 2 und 5 des Eisenbahn-Haftpflichtgesetzes von der Beklagten eine Aversalent= schädigung von 10,765 Fr., dazu Erfat der Beerdigungskoften mit 96 Fr. 80 Cts., beides verzinslich à 5%, seit dem Ver= mittlungsversuch vor Friedensrichter. Die Beklagte bestreitet grund= fählich ihre Haftpflicht, da Bürgi infolge Selbstverschuldens im Sinne von Art. 2 ibid. den Tod gefunden habe : jedenfalls konne Art. 7 leg. cit. nicht in Betracht fallen; eventuell wird bie Schadenersatforderung als übertrieben bezeichnet.

2. (Art. 7 E.-S. . von der Rlägerin fallen gelaffen.)

3. Was zunächst die Einrede des Selbstverschuldens betrifft, so ist zu untersuchen, ob die Beklagte den ihr obliegenden Beweis hiefür erbracht habe. Dabei fällt als thatsächlich festgestellt in Betracht: Während Bürgi sich anschiefte, die Stange zurückzutragen, suhr auf Geleise I der um einige Minuten verspätete Oltener Zug heran. Bürgi wendete das Gesicht gegen jenen, schaute also nicht auf Geleise II, dem er sich gleichzeitig näherte. So geriet er vor die Maschine des in seinem Rücken manöverierenden Rangierzuges. Die Beklagte sieht nun das Verschulden darin, daß sich der Verunglückte, bevor er dem zu überschreitenden Geleise auf gefährliche Distanz nahe kam, nicht vergewisserte, ob es passierbar sei. Sie betont speziell, Bürgt hätte sich in der Richtung gegen den Bahnhof Aarau umsehen sollen, übrigens hätte ihn auch das Geräusch des Kangierzuges bei genügender Ausmerksamkeit warnen müssen.

Unzweifelhaft ift, daß Burgt den verhängnisvollen Zug weder

sah, noch hörte rejp. nach dem Geräusch als in verderblicher Rähe befindlich erkannte. Dieser Umstand kann ihm jedoch nicht zur Schuld angerechnet werden, benn die Zeugenaussagen, bag ber Larm des einfahrenden Oltener Zuges jenes schwächere Geräusch momentan übertonte und für ihn unwirksam machte, sind durch= aus glaubwürdig. Räber zu prufen ift somit nur der Borwurf ungenügender Bethätigung bes Gefichtssinnes. Beide Borinftanzen haben ihn als begründet erachtet und daraus ein Verschulden abgeleitet. Das Obergericht hebt hervor, daß Bürgi zu größerer Aufmerksamkeit vervflichtet gewesen mare, besonders da er jenes täglich ausgeführte Rangiermanöver kannte und wahrscheinlich damals auch den ersten Teil desselben beobachtet hatte. Immerhin mißt es übereinstimmend mit der ersten Inftang diesem Berschul= ben keine "ausschliefliche" Bedeutung bei, da ein äußerer ungewöhnlicher Umstand, die verspätete Einfahrt des Oltener Ruges. im fatalen Augenblick die Aufmerksamkeit des Verunglückten ab= gelenkt und daher wesentlich zur Herbeiführung des Unfalles beigetragen habe. Das falle um fo schwerer ins Gewicht, als nach Ausfage bes kompetenteften Zeugen ein einziger Moment ber Un= achtfamkeit genügte, um Burgi feinem Schichfal zu überliefern. Danach bewertet das Obergericht den Anteil des Selbstverschuldens am Unglück auf 40 %.

Dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden. Wenn ein Eisenbahnangestellter bei vorschriftsgemäßer Erfüllung seiner dienstelichen Obliegenheiten einen Unfall erleibet, weil ein außergewöhneliches Ereignis seine Ausmerksamkeit von den Gesahren seines Berufes momentan abgelenkt hat, so kann in seinem Berhalten wohl ein Versehen, nicht aber ein rechtlich relevantes Verschulben gefunden werden. Im vorliegenden Falle ist zu berücksichtigen, daß der Berunglückte, welcher schon lange Jahre einen verantwortungsvollen Dienst versehen hat, und dem von seinem Vorzeseiten das Zeugnis eines zuverlässigen, pflichtgetreuen Arbeiters ausgestellt wird, offenbar gewohnt war, das Kangiermanöver nicht ausschließlich mit dem Auge, sondern auch an dem Geräusch wahrzunehmen, daß also gewöhnlich die beiden Sinne zusammen wirkten. Wenn nun an dem verhängnisvollen Abend das Gehör wegen des ungewöhnlichen Lärms versagte, das Auge aber. eben-

falls infolge eines zufälligen äußern Umstandes, für einen Augenblick abgelenkt wurde und diefer Augenblick genügte, um bas Unaluck herbeizuführen, so kann die hierin liegende Unterlassung des burch die Situation gebotenen nicht als schuldhaft gelten. Die gegenteilige Unsicht wurde an die menschliche Ratur zu hohe Un= forderungen stellen, denn es trifft hier in erhöhtem Mage gu. was das Bundesgericht im Falle Leu gegen Centralbahn (Amtl. Samml., Bd. XVIII, S. 247) ausgesprochen hat : "Es ift Gifen= "bahnbebiensteten nicht zuzumuten, daß sie bei ihrer Diensterfül-"lung auf ben Schienengeleifen ftetsfort mit gefpannter Aufmert-"famteit auf ihre Sicherung gegen Betriebsgefahren bebacht feien. "Die menschliche Natur läßt, nach psychologischen Gesetzen, eine "solche fortgesetzte Anspannung der Aufmerksamkeit bei täglichem "Umgange mit der Gefahr nicht zu. Wenn baber ein Gifenbahn= "bediensteter mabrend der Erfüllung dienstlicher Verrichtungen auf "bem Schienengeleife eine ihm drobende Gefahr übersieht, welche "er bei Aufwendung ängftlicher Vorsicht entbecken konnte, so kann "barin nicht ohne weiteres ein Verschulben gefunden werden." Zu vergleichen ferner auch Band XXII, S. 771.

Es kann nach dieser Entscheidung der Berschuldensfrage hier unerörtert bleiben, ob sich die Auffassung der Borinstanz, welche den Unfall einem Zusammenwirken von Zusall und Selbstversschulden zuschreibt und daraus eine prozentuale Herabsetzung der grundsätzlich berechtigten Entschädigungsforderung folgert, überhaupt aus den zutreffenden Gesetzesbestimmungen interpretieren lasse.

4. Fällt somit die Einrede des Selbstverschuldens als undegründet dahin, so folgt daraus die prinzipielle Haftpslicht der beklagten Gesellschaft, und zwar hat die Klägerin unbestrittenersmaßen nach Art. 5, 2 E.-H.-G. Anspruch auf Ersatz des ihr durch den Tod des Ehemannes entzogenen Unterhaltes, so weit er zu einem solchen verpslichtet war. Sie selbst taxiert diesen Schaden im Klagebegehren auf 10,765 Fr., wobei die Hälfte des Jahreseinkommens des Wannes von 885 Fr. als Grundlage der Berechnung dient. Dem gegenüber wendet die Beklagte ein, daß der Ehemann unzweiselhaft mehr als die Hälfte seines Gehaltes für sich selbst gebraucht habe, besonders da durch die Entsernung des Dienstortes von der Wohnung sein Lebensunterhalt verteuert

worden sei, daß übrigens die Frau, selbst bei gleichen Bedürfnissen, nicht auf die Hälfte Anspruch hätte, indem sie einen Teil ihres Unterhalts aus Garten und Land bestreite, daß daher in Berückssichtigung der konkreten Verhältnisse ein jährlicher Zuschuß seitens des Mannes von 600—700 Fr. hoch genug eingeschätzt sei. Das kantonale Obergericht nimmt an, daß der Ehemann seiner Frau sährlich 700 Fr. zugewendet habe und gelangt danach beim Alter der Klägerin auf eine Absindungssumme von 9232 Fr. 30 Cts., von welcher jedoch einerseits wegen der Entschädigung in Kapitalsorm  $10^{-0}/_{0}$ , anderseits wegen des statuierten Selbstverschuldens  $40^{-0}/_{0}$  in Abzug gebracht werden, so daß sich die zugesprochene Entschädigungssumme auf 5000 Fr. belauft.

Gegenüber dieser Argumentation ist zu bemerken: Maßgebend für die Ausmittlung des Schadens im Sinne des Gesetzes ist nach konstanter bundesgerichtlicher Praxis nicht, wie die Vorinstanz anzunehmen scheint, die Summe, welche der Mann seiner Frau thatsächlich zugewendet hat, sondern vielmehr dersenige Betrag, zu dessen Leistung er rechtlich verpslichtet war. Es entscheidet also das Maß der Bedürstigkeit; denn eine Unterhaltungspflicht basiert lediglich auf dem Bedürsnis. Allerdings sind dei der Festsstellung dieses Bedürsnisses die ökonomischen und sozialen Verhältznisse zur Zeit des Unfalls zu berücksichtigen, d. h. man kann nicht verlangen, daß die Witwe ihre bisherige Lebensführung in erheblicher Weise ändere, und das Maß der Entschädigung nach diesem veränderten Zustand ermitteln.

Nun ist zunächst der Beklagten beizustimmen, wenn sie ausführt, daß in der Bevölkerungsklasse, die hier in Frage kommt,
bei welcher die Bedürsnisse der Familie sich fast ausschließlich nach
dem Erwerd des Mannes richten, dieser regelmäßig nicht die Hälfte, sondern nur etwa zwei Fünstel desselben der Frau wird
zuwenden können, da er selbst mehr braucht als sie. Das gilt
insbesondere für den vorliegenden Fall, wo der Mann entsernt
von seiner Arbeitisstelle wohnte und nicht alle Mahlzeiten zu
Hause einnehmen konnte. Wenn ihm auch die Frau das Essen
zutrug, so bedeutet immerhin die hiefür ersorderliche Zeit eine
Berteuerung des Haushaltes. Ferner ist im Sinne obiger Erwägung darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Frau noch in arbeitsfähigem Alter steht, daß sie unbestrittenermaßen Wohnung, Garten und Land besitht, aus dem sie ihren Unterhalt zum Teil selbst bestritt und auch in Zukunft bestreiten kann.

Zieht man alle diese Umstände in Betracht, so erscheinen 600 Fr. pro Jahr als genügendes Üquivalent für den Ausfall der pflicht= gemäßen Leistung des Mannes. Für eine Jahresrente in diesem Betrage ist beim Alter der Klägerin, das hier zu berücksichtigen ist, weil die Frau älter war als ihr Mann, nach Soldans Ta= belle III ein Kapital von 7100 Fr. ersorderlich. Dieser Betrag erscheint jedoch für die Form der Aversalentschädigung zu hoch, weil berechnet unter der für die Klägerin zu vorteilhaften Bor= aussehung steter Gesundheit und bisheriger Arbeitssähigkeit des Wannes während ihrer wahrscheinlichen Lebensdauer. Daher erscheint ein Abzug von 15% gerechtsertigt und es verbleiben som mit 6000 Fr. als angemessene Entschädigung.

5. Die Kosten der Beerdigung sowie die Zinsforderung sind für den Fall bestehender Haftpslicht nicht bestritten und daher der Klägerin zuzusprechen.

## Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

- 1. Die Berufung der Klägerin wird in dem Sinne gutgeheißen, daß in teilweiser Abänderung des angesochtenen Urteils die Besklagte der Klägerin eine Aversalsumme von 6000 Fr., ferner die Kosten der Beerdigung mit 96 Fr. 80 Ct3., beides verzinslich zu  $5\,^0/_0$  seit 15. März 1900 zu bezahlen hat.
  - 2. Die Berufung der Beklagten wird abgewiesen.